

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 407/2011
(22) Anmeldetag: 22.03.2011
(88) Recherchenbericht
veröffentlicht am: 15.10.2013

(51) Int. Cl. : **B65H 19/28** (2006.01)

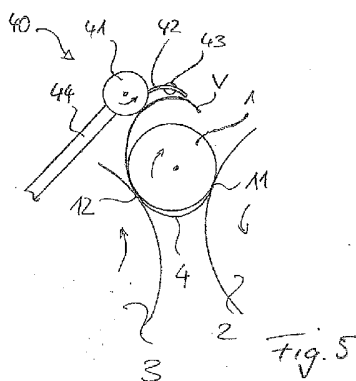
(30) Priorität:
15.04.2010 DE 102010027820 beansprucht.

(56) Entgegenhaltungen:
JP 2008024393 A
JP 2002249266 A JP 4341445 A
JP 2243449 A

(73) Patentanmelder:
METSO PAPER, INC.
SF-00130 HELSINKI (FI)

(54) VERFAHREN UND VORRICHTUNG ZUM EINFÄDELN EINER FASERSTOFFBAHN IN EINEM AUFWICKLER

(57) Die Erfindung ist ein Verfahren zum klebstofffreien Einfädeln einer Faserstoffbahn zum Aufwickeln auf einen Wickelkörper und umfasst die folgenden Schritte: Umlenken der Faserstoffbahn in Umfangsrichtung des Wickelkörpers, Führen der Faserstoffbahn mit ihrer ungefalteten Vorderkante voraus in Richtung eines zwischen dem Wickelkörper und einer Walze gebildeten Walzenspalts, und Mitnahme der Vorderkante der Faserstoffbahn durch Wechselwirkung mit der Faserstoffbahn und/oder dem Wickelkörper. Eine mit der Erfindung vorgeschlagene Vorrichtung zum klebstofffreien Einfädeln einer Faserstoffbahn zum Aufwickeln auf einen Wickelkörper, hat eine Umlenkeinrichtung zum Umlenken der Faserstoffbahn in Umfangsrichtung des Wickelkörpers und eine Führungseinrichtung zum Führen der Faserstoffbahn mit ihrer ungefalteten Vorderkante voraus in Richtung eines zwischen dem Wickelkörper und einer Walze gebildeten Walzenspalts.



Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß IPC: B65H 19/28 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldungsgegenstands gemäß ECLA: B65H 19/28
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B65H
Konsultierte Online-Datenbank: wpl, epodoc, Volltext-Datenbanken

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **22. März 2011** eingereichten Ansprüchen **1 - 27** erstellt.

Kategorie ¹⁾	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
X A	JP 2008024393 A (NIPPON TSUSHINKI KK) 07. Februar 2008 (07.02.2008) Fig. 1, 4 und 5; Zusammenfassung	1-5, 7-11, 13-16, 18 6, 12, 17, 19-27
X A	JP 2002249266 A (HAGIHARA INDUSTRIES INC) 03. September 2002 (03.09.2002) Fig. 1 und 4, Zusammenfassung	1-5, 7-11, 13-16, 18 6, 12, 17, 19-27
X A	JP 4341445 A (FUJI PHOTO FILM CO LTD) 27. November 1992 (27.11.1992) Fig. 4-11, Zusammenfassung	1-5, 7-11, 13-16, 18 6, 12, 17, 19-27
X A	JP 2243449 A (FUJI ELELCTROCHEM CO LTD) 27. September 1990 (27.09.1990) Fig. 1 und 2, Zusammenfassung	1-5, 7-11, 13-16, 18 6, 12, 17, 19-27

Datum der Beendigung der Recherche: 15. Jänner 2013	<input type="checkbox"/> Fortsetzung siehe Folgeblatt	Prüfer(in): PAVDI C.
---	---	-------------------------

¹⁾ Kategorien der angeführten Dokumente:	
X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.
Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde.
	E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein älteres Recht hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen).
	& Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.